



## **1. Benützungsort**

A: Nicht kommerzielle Anlässe wie Tagungen und kulturelle Veranstaltungen

B: Kommerzielle Anlässe (Unterhaltungsanlässe mit Wirtschaftsbetrieb), Ausstellungen und Werbeveranstaltungen usw.

<sup>1</sup>Auskunft über Aarburger Vereine gibt das Vereinsverzeichnis des Vororts.

## **2. Benützungzeiten**

<sup>1</sup>Die Mehrzweckhalle kann in der Regel nur ab Freitag, 18.30 Uhr bis Sonntag, 20.00 Uhr in Halbtagen (max. 5 Std.) oder Tagen (über 5 Std.) belegt werden.

<sup>2</sup>Die Vorbereitungszeit wird zur Veranstaltungszeit hinzugerechnet.

<sup>3</sup>Die Halle ist am Folgetag bis spätestens 10.00 Uhr abzugeben.

## **3. Benützungsvorschriften**

### **3.1 Einrichtungen**

<sup>1</sup>Die Bedienung von Hebebühne, Beleuchtung, Lautsprecher- und Schaltanlagen ist nur vom Hauswart instruierten Personen gestattet.

<sup>2</sup>Die Bestuhlung der Halle ist Sache des Veranstalters.

### **3.2 Wirtschaftsbetrieb**

Für den Wirtschaftsbetrieb ist vorzugsweise das Geschirr des Vororts zu verwenden. Es ist mittels Gesuchsformular separat zu bestellen.

### **3.3 Bühnenproben**

<sup>1</sup>Die Vereine sind berechtigt, während der Woche ihrer Veranstaltung am Donnerstag- und Freitagabend ab 20.00 Uhr auf der Bühne zu proben. Sie geniessen Vorrecht gegenüber den Turn- und Sportvereinen, welche die Halle 1 an diesen zwei Abenden regelmässig benützen. Der probende Verein hat die Turn- und Sportvereine rechtzeitig zu orientieren.

<sup>2</sup>Der Aufwand des Hauswerts ist zu entschädigen.

### **3.4 Verkehr und Feuerwachen**

<sup>1</sup>Bei Anlässen haben die Veranstalter die Verkehrsregelung und die Parkordnung in Zusammenarbeit mit der Regionalpolizei Zofingen zu regeln.

<sup>2</sup>Für die Feuerwachen gelten die Weisungen der Aarg. Gebäudeversicherung.

#### 4. Gebühren

##### 4.1 MZH mit Bühne, Bühnenraum, Office, Bestuhlung

Benützungsart A				Benützungsart B			
Aarburger Vereine		Uebrige		Aarburger Vereine		Uebrige	
CHF/ 1/2 Tg	CHF/ 1 Tg	CHF/ 1/2 Tg	CHF/ 1 Tg	CHF/ 1/2 Tg	CHF/ 1 Tg	CHF/ 1/2 Tg	CHF/ 1 Tg
150	300	600	1000	300	600	900	1500

Belegung: 1/2 Tag = max. 5 Std.; 1 Tag = ab 5 Std.

4.2 Jeder Aarburger Verein hat das Recht, die MZH einmal pro Kalenderjahr für eine Veranstaltung, die max. 2 Tage dauert, unentgeltlich zu benützen, sofern die MZH verfügbar ist. Nicht bezogene unentgeltliche Benützungsrechte verfallen ersatzlos. Der Gemeinderat behält sich vor, bei kommerziellen Grossanlässen das unentgeltliche Benützungsrecht zu entziehen.

4.3 Stundenansatz des Personals CHF 55

4.4 Für die zusätzliche Benützung der Küche gilt Anhang 8 (Unterkünfte).

4.5 Kehrrichtensorgung wird gemäss Rapport des Hauswarts und Abfallreglement verrechnet.

Aarburg, 01.01.2011 / L3.C

Aarburg, 28.04.2014 / L3.C